

Schutzkonzept

für regelmäßig wiederkehrende Proben

von Vokalchören

während der Corona-Pandemie

Stand: 23.05.2021

Kirchengemeinde, Ort

Chor

Chorleitung

Probenraum (Adresse)

Nähere Bezeichnung

Hygienebeauftragte/-r

Grundlagen

Die diesem Konzept zugrundeliegenden amtlichen Bekanntmachungen und Empfehlungen können in der jeweils aktuellen Version eingesehen werden auf der Homepage des Verbandes unter: singen-in-der-kirche.de/links.

- Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021, Fassung vom 19. Mai 2021.
- Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie – Update 40 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 21.05.2021.
- Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021.
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen – Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales vom 19. Mai 2021.

Voraussetzungen für regelmäßig wiederkehrende Proben

- Inzidenz unter 100;
- Erlaubnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde per Allgemeinverfügung;
- Höchstens 10 Personen im Innenraum, 20 Personen im Freien, jeweils einschließlich der Chorleitung;
- Nachweispflicht für alle Teilnehmenden im Hinblick auf das Coronavirus SARS-CoV:
 - Negativer Test, der nicht älter als 24 Stunden ist – oder
 - Negativer Test vor Ort unter Aufsicht – oder
 - Impfnachweis (seit der abschließenden Impfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein) – oder
 - Nachweis der Genesung, die höchstens sechs Monate zurückliegt.

Grundsätzliches

- Die generellen Regelungen, die die Kirchengemeinde für die Nutzung ihrer Räume getroffen hat, müssen berücksichtigt werden.
- Die Einhaltung dieses Schutzkonzepts wird kontrolliert und auf Verstöße angemessen reagiert.
- Das Schutzkonzept wird der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorgelegt.



Singen in der Kirche  Verband evangelischer Chöre in Bayern e.V.

VORBEREITUNGEN

Hygienemaßnahmen

- Bereitstellung von Waschgelegenheiten mit Flüssigseife bzw. Seifenspendern, Einmalhandtüchern und ggf. Handdesinfektionsmittel.
- Es empfiehlt sich, FFP2-Masken bereitzuhalten.
- Jetstream-Geräte dürfen nicht genutzt werden.
- Wartung und regelmäßiger Austausch von Filtern in Lüftungsanlagen muss gewährleistet sein.
- Die regelmäßige Grundreinigung des Probenraums ist sicherzustellen.

Abstandsgebot

- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist überall einzuhalten.
- Laufwege sind nach den örtlichen Vorgaben ggf. zu kennzeichnen (wenn möglich sind Einbahnstraßenregelungen vorzuziehen).
- Mögliche Engstellen und Stoßzeiten sind durch geeignete Maßnahmen (versetzte Zeiten, geordnetes Verlassen des Raumes) zu entzerren.

Information

- Das Schutzkonzept wird allen Teilnehmenden vorab mitgeteilt und ist jederzeit zugänglich, etwa durch Aushang vor dem oder im Probenraum.
- Die Teilnehmenden sind auf die Notwendigkeit der Vorlage eines negativen Testnachweises oder einer abgeschlossenen Corona-Impfung hinzuweisen.
- Auf Maskenpflicht (auch für Geimpfte und Genesene!) und Abstand von 1,5 m in allen Bereichen wird durch Aushänge hingewiesen.

Bestuhlung

- Zehn Stühle (im Innenraum) werden rechtzeitig vor der Probe in Reihen aufgestellt.
- Wenn möglich sind die Stühle versetzt zu platzieren.
- Namentliche Kennzeichnung wird empfohlen.
- Ein Mindestabstand von 2 Metern ist einzuhalten.

PROBE

Zutritt

- Mögliche Engstellen und Stoßzeiten sind durch geeignete Maßnahmen (versetzte Zeiten, geordnetes Verlassen des Raumes) zu entzerren.
- Es besteht generell die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske.
Ausnahmen: Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
- Zutritt haben nur Personen, die bezüglich des Coronavirus SARS-CoV eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - oder: Negativer Testnachweis, der nicht älter als 24 Stunden ist
 - oder: negativer Test vor Ort unter Aufsicht
 - oder: Impfnachweis (seit der abschließenden Impfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein)
 - oder: Nachweis der Genesung, die höchstens sechs Monate zurückliegt.
- Personen mit Symptomen, die auf eine Infektion hindeuten könnten, erhalten keinen Zutritt. (Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen.)
- Positiv vor Ort getestete Personen müssen sich sofort absondern, Kontakte vermeiden und sich umgehend einem PCR-Test unterziehen.
- Die Abstandsregel von 1,5 Metern ist überall einzuhalten.
Ausnahmen: Angehörige des eigenen Hausstands.
- Grüppchenbildung ist zu vermeiden.
- Besucher sind nicht zugelassen.



Hygiene

- Beachten der Husten- und Niesetikette (Armbeuge, Papiertaschentuch),
- regelmäßige gründliche Handwäsche oder Desinfektion.

Probenphase

- Am Platz darf die Maske nur (!) während des Singens abgenommen werden.
- Alle Chorsänger/-innen singen in dieselbe Richtung – wie durch die Reihenbestuhlung vorgegeben.
- Jede Person bringt Stift und am besten namentlich gekennzeichnete Noten mit.
- Eine Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten (Anschrift, Tel. oder Mail) und Zeitraum des Aufenthalts wird von einer beauftragten Person geführt und nach einem Monat vernichtet.
- Infektionsschutzgerechtes Lüften muss einen ausreichenden Frischluftaustausch gewährleisten. Dies geschieht nach Möglichkeit durch Querlüftung in regelmäßigen Intervallen (z.B. alle 20 Minuten unter Berücksichtigung der Raumgröße) oder durch kontinuierliche Lüftung.

NACH DER PROBE

- Die Teilnehmenden verlassen das Gebäude zügig mit Masken und Abstand (keine geselligen Runden!).
- Der Raum wird gründlich gelüftet.
- Handkontaktflächen (Türgriffe, Handläufe, Lichtschalter usw.) werden gereinigt.

PROBE IM FREIEN

- Die genannten Regelungen sind bei Proben im Freien entsprechend anzuwenden.
- Dies gilt auch für das Abstandsgebot von 2 Metern im Radius zwischen den Teilnehmenden.
- Höchstteilnehmerzahl: 20.
- Laufwege sind ggf. zu kennzeichnen.

WEITERE HINWEISE

KINDERCHÖRE

Spezielle Anweisungen für Kinderchöre wurden nicht veröffentlicht. Für die Arbeit mit Kindern gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Erwachsene. Empfehlenswert ist die Orientierung an den Gegebenheiten in den Schulen.

- Nachweis eines Tests (höchstens 24 Stunden zurückliegend), der Genesung oder Testung vor Ort.
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind generell von der Maskenpflicht befreit.
- Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 15 Jahren müssen lediglich eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Die Maskenpflicht gilt so lange, wie das Musizieren nicht beeinträchtigt wird.
- Hygienemaßnahmen wie Händewaschen, Niesetikette usw. müssen eingehalten werden.
- Auf den Abstand von 2 Metern im Probenraum ist zu achten. Ausnahme: Singen mit Kleinkindern.
- Die Größe der Gruppe ist an die räumlichen Gegebenheiten anzupassen.
- Evtl. empfiehlt sich eine Aufteilung nach Altersgruppen (Vor-, Grundschule usw.)
- Für ausreichende regelmäßige Lüftung ist zu sorgen.
- Beim Bringen und Abholen der Kinder sind die Abstandsregeln auch von den Begleitpersonen einzuhalten.
- Gruppenbildung z. B. in Garderoben, auf Treppen und im Eingangsbereich ist zu vermeiden.
- Das Betreten des Probenraums durch Begleitpersonen ist nicht möglich.
- Tanz- und Bewegunglieder und -spiele, die ein Verlassen des Platzes erfordern, können nicht stattfinden.
- Die Eltern sind über das Hygienekonzept informiert und unterstützen die Einhaltung.

Stand: 23.05.2021 • info@singen-in-der-kirche.de

